



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Klumpp + Müller GmbH & Co. KG, Weststraße 24, 77694 Kehl, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 18 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) zum weiteren Betrieb der bestehenden Umschlaganlage für Container mit Neubau einer Anlegespundwand, dem Setzen von zwei neuen Dalben sowie dem Rückbau und der Neuerrichtung eines Containerkrans im Hafenbecken 1, Hafen Kehl, gestellt.

Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis war bis einschließlich 31.12.2020 befristet. Die neu beantragte wasserrechtliche Erlaubnis umfasst den bisherigen Betrieb der Anlage und die oben genannten baulichen Maßnahmen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 13.12 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer infrastrukturellen Hafenanlage). Für das Vorhaben war folglich gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2, durchgeführt.

Nach §§ 7, 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Gegenstand des Antrags ist u. a. die Erweiterung der bestehenden Umschlagsanlage durch eine vorgesezte Spundwand sowie der Rückbau und die Errichtung eines Containerkrans. Das Vorhaben war folglich zunächst in Bezug auf die **Merkmale des Vorhabens**, mithin "Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens", "Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten", "Nutzung natürlicher Ressourcen", "Erzeugung von Abfällen", "Umweltverschmutzung und Belästigungen", "Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen" sowie "Risiken für die menschliche Gesundheit" zu beurteilen. Diese Beurteilung führte zum Ergebnis, dass das Vorhaben als unkritisch einzustufen ist.

Zudem wurde der **Standort des Vorhabens** hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt und führte zu dem Ergebnis, dass die ökologische Empfindlichkeit sowie die Qualität der natürlichen Ressourcen des Vorhabenbereichs gering sind, da es sich vorliegend um einen anthropogen geprägten Industriehafen mit intensiver Nutzung handelt.

Weiterhin wurden die **Merkmale der möglichen Auswirkungen** anhand "der Art und dem Ausmaß", "dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter", "der Schwere und der Komplexität", "der Wahrscheinlichkeit", "dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit", "dem Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben" und "der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern" beurteilt. Auch insoweit sind vom gegenständlichen Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten.

Darüber hinaus erfolgte eine **Artenschutzrechtliche Bewertung**, insbesondere für Brutvogelvorkommen, potentielle Fledermausquartiere und Mauereidechsenvorkommen. Eine vorhabenbedingte Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG konnte ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der vorhabenbezogene Eingriff liegt zudem außerhalb von **Schutzgebieten**, so dass auch insoweit nicht von erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auszugehen ist.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 12.10.2022  
Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung Umwelt